

Presseerklärung

Marburg, den 18. August 2006

Auslieferung eines anerkannten Flüchtlings an den Verfolgerstaat?

Entscheidung über Auslieferung von Yusuf Karaca in der kommenden Woche Fataler Präzedenzfall befürchtet

Gesundheitszustand in der Auslieferungshaft stark angegriffen

Seit über drei Monaten befindet sich der anerkannte kurdische Flüchtling Yusuf Karaca mittlerweile in Auslieferungshaft. In der kommenden Woche wird das OLG Frankfurt wahrscheinlich über die Auslieferung entscheiden. In der Türkei erwarten ihn noch 20 Jahre Gefängnis, zu denen er aufgrund von unter Folter erpresster Aussagen verurteilt worden war und mit denen das Auslieferungsverfahren begründet wurde – dadurch ergibt sich die absurde Situation, dass die gleiche Verurteilung durch ein türkisches Staatssicherheitsgericht die Grundlage sowohl für seine Inhaftierung als auch für seine Anerkennung als Flüchtling darstellt.

„Sollte das OLG der Auslieferung wirklich zustimmen, wäre das Asylrecht in Deutschland das Papier, auf dem es gedruckt wurde, nicht mehr wert“, warnte Timmo Scherenberg, Geschäftsführer des Hessischen Flüchtlingsrates, vor den Folgen des Urteils. „Jeder Verfolgerstaat könnte über das Auslieferungsverfahren wieder Zugriff auf missliebige Staatsangehörige, die in Deutschland Schutz gefunden haben, bekommen.“

Zwar haben asylrechtliche Entscheidungen in Auslieferungsverfahren keine bindende Wirkung (Asylverfahrensgesetz, § 4), doch ist auch im Auslieferungsrecht festgelegt, dass eine Auslieferung verboten ist, wenn „ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verfolgte im Fall seiner Auslieferung wegen (...) seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder dass seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.“ (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, § 6).

Wenn eine Anerkennung als Flüchtling kein „ernstlicher Grund“ ist, was dann?

Schon die Begründung des Gerichts für die Anordnung der Auslieferungshaft mutete aus menschenrechtlicher Sicht mehr als zynisch an – die in der Türkei erlittene Folter und die Befürchtung, dort erneut gefoltert zu werden, galt dem OLG als „Anreiz zur Flucht“, weswegen er inhaftiert werden müsse. Dass das gleiche Gericht, welches für die Inhaftierung zuständig war, nun auch in der Hauptsache entscheiden wird, lässt nichts Gutes befürchten.

Mittlerweile ist Yusuf Karacas Gesundheitszustand stark angegriffen. Schon vor seiner Inhaftierung in Deutschland litt er unter den Folgen seiner zehn Jahre währenden Haftzeit in der Türkei und befand sich deswegen auch in Behandlung. Doch die Gutachten der behandelnden Ärztin, die auch von Suizidgefahr ihres Patienten ausgeht, wurden nicht beachtet. In einer kürzlich erfolgten Prüfung der Haftfähigkeit bekam Herr Karaca attestiert, er sei völlig gesund und lediglich infolge seines mittlerweile fast drei Monate währenden Hungerstreiks ein wenig schwach. Dass die Gründe für den Hungerstreik in seiner Geschichte und seiner verzweifelten Situation zu suchen sind, kam dem untersuchenden Psychologen wohl nicht in den Sinn, auf die Gutachten geht er mit keinem Wort ein.

Yusuf Karaca muss dringend aus der Haft entlassen werden, damit er sich wieder in angemessene Behandlung begeben kann und er seinen Hungerstreik beendet. Sollte das OLG seiner Auslieferung wirklich zustimmen, könnte sich seine Haft noch über Monate hinziehen, da seine Anwälte in diesem Falle das Bundesverfassungsgericht anrufen würden. Für die Gesundheit von Herrn Karaca hätte dies nicht überschaubare Folgen.

Gez. Timmo Scherenberg,
Geschäftsführer Hessischer Flüchtlingsrat

--

Hessischer Flüchtlingsrat
Frankfurter Str. 46
35037 Marburg

Tel: 06421/166 902, Fax: -903
Mail: hfr@fr-hessen.de

www.fr-hessen.de